

2515 021

B U N D E S G E R I C H T S H O F

1A 23 273/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maxim E. [REDACTED],
[REDACTED] P. Str., H. [REDACTED], Flz./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
M. [REDACTED], K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Str. 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1a. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Fortmann

am 31. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 27. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Soweit das Berufungsgericht dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 ZPO versagt, hält es sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510 Nr. 12). Danach muß ein nach Ablauf der Anmeldefrist gestellter Entschuldigungsantrag eine genaue und vollständige Erklärung darüber enthalten, warum der Antrag erst jetzt eingereicht wird. Dazu gehört die Darstellung des

- 3 -

Hindernissen, das der Einreichung zu einem früheren Zeitpunkt entgegenstand, des Vorgangs, der dieses Hindernis beseitigt hat und gegebenenfalls der Gründe, die den Antragsteller veranlaßt haben, trotz Behebung des Hindernisses den bereits verspäteten Antrag nicht unverzüglich nachzuholen. Die Mittel zur Glaubhaftmachung dieser Behauptungen müssen zumindest angegeben werden. Diesen Erfordernissen genügt der Antrag des Klägers vom 31. Dezember 1962 nicht.

Die Behörde hat dem Kläger auch nicht stillschweigend Wiedereinsetzung nach § 109 Abs. 3 Satz 2 BEG gewährt; denn dafür wäre erforderlich, daß sie durch Bescheid (§ 195 BEG) sachlich über den Anspruch befindet (BGH RZW 1970, 314 Nr. 22). Das ist hier nicht geschehen.

Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht ferner entschieden, daß dem Kläger kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss zusteht. Bereits nach der vor dem 18. September 1965 geltenden Fassung des § 150 BEG war er anspruchsberechtigt. Einmal verwies § 150 Abs. 1 Satz 2 BEG aF auf § 4 Abs. 2 BEG aF, wonach ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ist. Zum andern war der Kläger nach § 1 Abs. 3 BVFG als Ehegatte eines Vertriebenen nach § 150 Abs. 1 BEG aF anspruchsberechtigt.



Nach die Vorbringen des Beschwerdeführers sind
nicht begründet und rechtfertigen nicht die Zulassung der
Revision.

Mai

Jorn